

Allgemeines

Bei einer Vielzahl von Arbeiten im gewerblichen Bereich wird mineralischer Staub in erheblichem Mae freigesetzt. Auch wenn Staub keine chemischen Stoffe beinhaltet, ist er gesundheitsschadlich. Besonders kleine Staubpartikel konnen bis in die Lunge - zu den sogenannten Alveolen - vordringen und dort Entzundungen oder sogar Krebs verursachen. Grobstaub, welcher nicht bis in die feinen Lungenblaschen gelangt, kann hingegen zu Erkrankungen der Atemwege, der Haut und der Augen fuhren. (baua.de) Neben der Groe der Staubpartikel ist die schadigende Wirkung von Staub von der Art, der Dauer und der Hohe der Staubbelastung abhangig. Da sich Krankheitssymptome wie chronische Bronchitis, Asthma, Lungenkrebs usw. erst Jahre bzw. Jahrzehnte spater entwickeln, wird der durch Staub verursachte gesundheitliche Schaden in der Praxis haufig unterschatzt. Obwohl im Baubereich die Feinstaubbelastung meist um ein Vielfaches hoher ist als im Straenverkehr, werden viel zu oft keine oder nur unzureichende Manahmen zur Reduzierung der Staubbelastung getroffen. Um die Beschaftigten bei der Arbeit vor Staubeinwirkung zu schutzen, hat der Gesetzgeber einen allgemeinen Staubgrenzwert (ASGW) als Obergrenze definiert (vgl. Tabelle 1). 2014 wurde der ASGW fur den alveolengangigen A-Staub deutlich verscharft.

Allgemeiner Staubgrenzwert (ASGW)

	bisher	aktuell (seit 2014)	ubergangsregelung bis 31.12.2018
<i>Einatembare Staub (E-Staub)</i>	10 (E) mg/m ³	10 (E) mg/m ³	
<i>Alveolengangiger Staub (A-Staub)</i>	3 (A) mg/m ³	1,25 (A) mg/m ³	3 (A) mg/m ³

Tabelle 1: Arbeitsplatzgrenzwerte fur Staub (TRGS 900)

ubergangsregel

Bis zum 31.12.2018 kann noch der alte Grenzwert fur A-Staub von 3 (A) mg/m³ herangezogen werden. Fur die Anwendung der ubergangsregel sind nachfolgend aufgefuhrte Voraussetzungen zu erfullen:

- Vorlage einer aktuellen Gefahrdungsbeurteilung
- Technische Schutzmanahmen mussen nach dem branchenublichen Verfahren umgesetzt sein
- Der Schichtmittelwert liegt unter 3 (A) mg/m³
- Vorlage eines Schutzmanahmenkonzepts zur Erreichung des neuen ASGW
- Information und Unterweisung der Beschaftigten
- Atemschutz muss zur Verfugung gestellt und bei Expositionsspitzen getragen werden

Ausnahmen

Es ist zu beachten, dass der ASGW nicht als gesundheitsbasierter Grenzwert fur

- Stube mit spezifischer Toxizitat z. B. Stube mit erbgutverandernden, krebserzeugenden, fibrogenen oder sensibilisierenden Wirkungen,
- losliche Stoffe,
- Lackaerosole,
- grobdisperse Partikelfractionen,
- Nanopartikel und
- untertagige Arbeitsplatze nach GesBergV gilt.

Fur die vorgenannten Punkte sind die gesonderten Vorgaben gem. TRGS 900 Punkt 2.4.1 Abschnitt 2 bis 5 zu beachten.

Gefahrdungsbeurteilung

Zum Schutz der Gesundheit der Beschaftigten ist die Freisetzung von Staub zu vermeiden bzw. zu minimieren. Mithilfe der Gefahrdungsbeurteilung, gema §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz und nach § 6 Gefahrstoffverordnung, lassen sich die Gefahrdungen durch mineralischen Staub systematisch beurteilen und die erforderlichen Manahmen ableiten. Hierfur sind die einzelnen Tatigkeiten zunachst in eine der folgenden gefahrdungsbezogenen Expositionskategorien einzustufen (vgl. Abbildung 1). Anschlieend werden auf Basis der fur die Tatigkeit ermittelten Expositionskategorie Schutzmanahmen ausgewahlt. Die erforderlichen Schutzmanahmen sind in Anlage 2 der Technischen Regel fur Gefahrstoffe (TRGS 559) definiert.

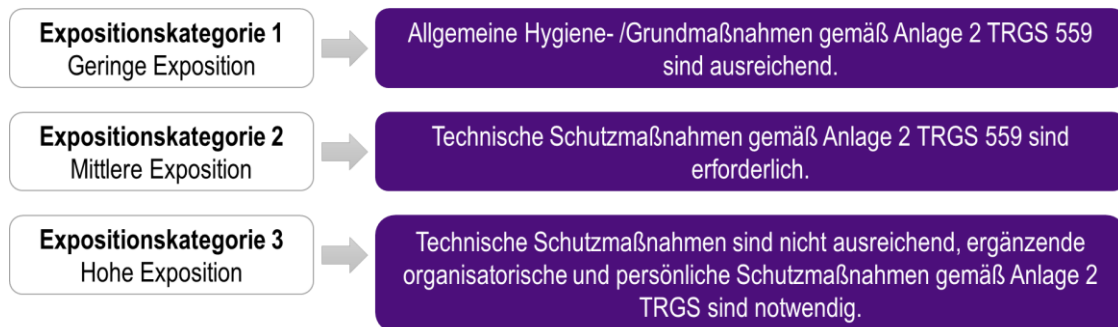


Abbildung 1: Gefahrungsbezogene Expositionskategorien

Schutzmanahmen

Durch die Beachtung weniger Regeln kann die Staubbelastung der Mitarbeiter effektiv verringert werden (dguv.de):

- 1. Staub erst gar nicht entstehen lassen**
Staubarme Arbeitsverfahren und Maschinen anwenden z. B. Absaugung, Nassbearbeitung, geringe Fallhohe beim Umfullen von Sackware, usw. ([Staubarme Bearbeitungssysteme finden Sie hier](#))¹
- 2. Staubarme Materialien verwenden**
Staubarme Produkte verwenden z. B. staubarmer Fliesenkleber, Granulate, usw. ([Staubarme Produkte finden Sie hier](#))²
- 3. Moglichst in geschlossenen Anlagen arbeiten**
- 4. Staub unmittelbar an der Entstehungsstelle absaugen**
- 5. Absaugungen optimieren und regelmaig warten**
- 6. Arbeitsrume ausreichend luffen**
- 7. Abfalle sofort und staubfrei beseitigen,**
um Staubaufwirbelungen und -ausbreitung zu verhindern.
- 8. Arbeitsplatze regelmaig reinigen**
- 9. Arbeitskleidung sauber halten**

Tipp:

Die BG BAU bezuschusst die Anschaffung vieler staubmindernder Techniken wie etwa Abbruchhammer mit Absaugung, Entstauber oder Luftreiniger. ([Den Forderkatalog der BG BAU finden Sie hier](#))³

Lassen sich aus arbeitstechnischen Grunden die oben aufgefuhrten Manahmen nicht realisieren, sind **personliche Schutzausrustungen** gema Anlage 3 der TRGS 559 zu benutzen. In der Regel sind Halbmasken mit Partikelfilter der Kategorie P2 oder filternde Halbmasken FFP2 ausreichend.

Verbote

Um die Entstehung von Staub zu vermeiden, sollten nachfolgend aufgefuhrte Verbote unbedingt beachtet werden:



- Nicht trocken kehren
- Kein Abblasen von Stauben oder Reinigen von Kleidung mit Druckluft
- Kein trockenes Schneiden von Steinen oder Rohren z. B. mit dem Trennschleifer
- Schleifwerkzeuge, deren Schleifmittel ganz oder teilweise aus kristallinem Siliciumdioxid besteht, durfen nicht verwendet werden

Unterweisung

Der Arbeitgeber hat die staubexponierten Beschaftigten vor Aufnahme der Beschaftigung und danach mind. 1x jahrlich anhand der Betriebsanweisung uber auftretende Gefahrdungen sowie uber die Schutzmanahmen mundlich zu unterweisen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Arbeiten, bei den Beschaftigte E- oder A-Staub ausgesetzt sind, ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge auf Basis der Gefahrdungsbeurteilung anzubieten (Angebotsvorsorge). Wird der ASGW fur A- und E-Staub uberschritten, muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge durchgefuhrt werden (Pflichtvorsorge).

Verlinkungen

¹ Staubarme Bearbeitungssysteme: <http://www.bgbau.de/gisbau/fachthemen/staub/staubarme-bearbeitungssysteme>

² Staubarme Produkte: <http://www.bgbau.de/gisbau/fachthemen/staub/staubarme-produkte>

³ Förderkatalog der BG Bau: <http://www.bgbau.de/praev/arbeitschutzpraemien/foerderkatalog#atemwege>

Quellen

BAUA (2016): *Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014*. 2. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

TRGS 559 (2011): *Technische Regeln für Gefahrstoffe. Mineralische Stäube*. Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr. 29]. Ausschuss für Gefahrstoffe

TRGS 900 (2016): *Technische Regeln für Gefahrstoffe. Arbeitsplatzgrenzwerte*. Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2016 S. 474 v. 24.6.2016 [Nr.24]. Ausschuss für Gefahrstoffe

TRGS 554 (2016): *Technische Regeln für Gefahrstoffe. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub*. Ausgabe Juni 2016.

www.baua.de: *Bloß keinen Staub aufwirbeln*. Online verfügbar unter <http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2016/04/pm011-16.html?nn=664262>, zuletzt geprüft am 08.04.2016

www.dguv.de: *10 goldene Regeln zur Staubbekämpfung*. Online verfügbar unter <http://www.dguv.de/staub-info/Zehn-goldene-Regeln/index.jsp>, zuletzt geprüft am 25.07.2016